

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

Amtliches
für den westlichen Teil

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt
des Rheingau-Kreises

Fernsprech-Anschluß Nr. 9

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Vierteljahrspreis
(ohne Traggebühren)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Mf. 1.60,
ohne dasselbe Mf. 1.—

Durch die Post bezogen:
Mf. 1.60 mit und
Mf. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Anzeigenpreis:
die Kleinspaltige (1/4)
Betitelte 15 Pf.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pf.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4) Betitelte 30 Pf.

Nr. 63

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Samstag, 2. Juni

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Stäcker & Meis, Rüdesheim a. Rh.

1917

Zweites Blatt.

Bekanntmachung

Nr. 811. 3. 17. A. 3. S. 1

betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezweigen.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851* in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenkleidung (Höden, Westen, Mänteln, Mägen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen, Weißwaren, Umhängen, Schürzen, Korsetts) oder von weißer und bunter Wäsche im Großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion, — einschließlich der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Gegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen, aus Wollen, Filzen (Säcke, Rucksäcke, Bette, Stoffschuhe, Gamaschen, Schirme, Steppdecken und dergl.) im Großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im Großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt.

§ 1.

Bei den gegen Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn) beschäftigten Arbeitern dürfen die Stundenlohnsätze, bei den gegen Stücklohn beschäftigten Arbeitern die Stücklohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Reinzugabe des Ortslohnes (ortsüblichen Tageslohnes) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark erkannt werden.

§ 2.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Für die Inhaber von Arbeitsstätten und sonstige Personen, welche für die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, für die Arbeiter (Arbeiterinnen), welche innerhalb der Arbeitsstätten mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, und für diejenigen Arbeiter (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende und dergl.) dürfen die Stücklohnsätze und bei Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn) die Stundenlohnsätze nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren.

2. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die Heimarbeiter, Hausarbeiter und dergl. unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den Arbeitsstätten oder als Heimarbeiter, Hausarbeiter und dergl. beschäftigten Personen von den Inhabern der Arbeitsstätten oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.) durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abz. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstätten und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die vorausgesetzten Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertsteln zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen Gewerbeinspektor einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

§ 3.

In den Betriebsräumen der Unternehmer ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a untenstehenden Modells anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter und dergl. ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstätten ist an der Außen- und der Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b untenstehenden Modells anzubringen.

§ 4.

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstätten und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.) sind verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher soweit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 5.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 4. April 1916 Nr. Bf. I 1391/3, 16 R. R. A.

Für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe hat die Bekanntmachung Nr. Bf. M. 77/1. 16 R. R. A. vom Januar 1916, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit keine Geltung.

Frankfurt a. M., den 20. Mai 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Mainz, den 20. Mai 1917.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

Muster.

a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vergl. § 3 Abs. 1 der Vorschriften):
Auszug aus den Vorschriften des ... (S. 1).

Den innerhalb der Betriebe der Unternehmer beschäftigten Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Reinzugabe des Ortslohnes (ortsüblichen Tageslohnes) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl. und für

Inhaber von Arbeitsstuben (§ 3 Abs. 2 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des...

Den außerhalb der Betriebe der Unternehmer beschäftigten Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen. Die Lohnsätze für die angefertigten oder verarbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstuben gegen Zeitlohn (Tageslohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

XVIII. Armeekorps
Stellvertretendes Generalkommando.
Wbt. IIIb. Nr. 10509/3096.

Verordnung.

Betr. Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Pabvorschriften.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk:

I.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft:

1. wer eigenmächtig von den Reisezielen oder Reisewegen abweicht, die ihm in einem Sichtvermerk zu einem Paß oder Personalausweis vorgeschrieben sind;

2. wer einen Paß, Personalausweis oder Paßierschein oder in einer solchen Urkunde einen Sichtvermerk oder einen sonstigen Eintrag oder Stempel einer amtlichen Stelle fälschlich anfertigt oder verfälscht;

3. wer wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde oder von einer solchen echten, für einen anderen ausgestellten Urkunde, als wenn sie für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht;

4. wer einen Paß, Personalausweis oder Paßierschein einem anderen zum Gebrauch überläßt;

5. wer wissentlich zur Erlangung oder Verschaffung eines PASSES, Personalausweises oder Paßierscheines von Sichtvermerk oder sonstigen Einträgen in diese Urkunden unwahre Angaben macht oder unrichtige oder irreführende Ausweise und Belege vorlegt, oder wer wissentlich von einer auf diese Weise erlangten oder verschafften Urkunde Gebrauch macht;

6. ein Ausländer, welcher die Verpflichtung, sich über seine Person auszuweisen (§§ 2, 3 und 4 der Verordnung vom 21. Juni 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 599 —), innerhalb der ihm von einer Polizei- oder Militärbehörde bestimmten Frist nicht nachkommt.

II.

Die gleichen Strafen treffen denjenigen, der zu den Straftaten unter 1—6 auffordert oder anreizt.

III.

Auch der Versuch ist strafbar.

Frankfurt a. M., den 18. Mai 1917.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel,
Generalleutnant.

Verordnung über Labmägen von Kälbern.

Vom 1. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Labmägen von Kälbern dürfen vom 4. März 1917 ab nur mit Erlaubnis des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Dele und Fette, G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

§ 2.

Wer Labmägen, die der Abgabeprüfung nach § 1 unterliegen, im Gewahrsam hat, hat sie an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Dele und Fette, G. m. b. H. in Berlin oder die von ihm bestimmten Stellen nach den Weisungen des Kriegsausschusses zu liefern. Die Lieferungsverpflichtung gilt nicht für Labmägen, die bei Hauschlachtungen anfallen, soweit sie im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft Verwendung

finden. Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die erforderlichen Bestimmungen über die Anmeldung, Sammlung, Behandlung, Aufbewahrung und Viefierung der Labmägen.

Der Kriegsausschuß hat die Labmägen abzunehmen und einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Der Präsident des Kriegsernährungsamts trifft die näheren Bestimmungen über die Preise, die hierbei nicht überschritten werden dürfen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Preis, so setzt ihn der Kriegsausschuß endgültig fest. Er ist dabei an die vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts bestimmten Preisgrenzen gebunden.

§ 3.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Kälbermägen gewonnen, aufbewahrt oder feilgehalten werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und Proben zu entnehmen. Wer Kälbermägen im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, den Beamten der Polizei und den von der Polizei beauftragten Sachverständigen über die Vorräte, insbesondere über Herkunft, Menge, Alter und Erwerbspreis Auskunft zu geben.

§ 4.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Er kann Ausnahmen zulassen.

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts den Verkehr mit Labmägen abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung regeln.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Labmägen der Vorschrift im § 1 zuwider absetzt;

2. wer der Lieferungsverpflichtung nach § 2 Abs. 1 nicht nachkommt;

3. wer die von ihm nach § 3 erforderte Auskunft nicht in der geforderten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

4. wer den nach § 2 Abs. 1, § 4 erlassenen Bestimmungen des Präsidenten des Kriegsernährungsamts oder der Landeszentralbehörden zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Labmägen erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Labmägen von Kälbern vom 1. März 1917.

Vom 1. März 1917.

I.

Auf Grund der Verordnung über Labmägen von Kälbern vom 1. März 1917 wird bestimmt: Labmägen, die nach § 2 der Verordnung abzuliefern sind, sind dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Dele und Fette, G. m. b. H., Rohstoffabteilung, in Berlin SW., Friedrichstraße 79 a, vom Lieferungsverpflichtigen anzumelden.

Die Anmeldung hat zu erfolgen:

a) für die mit Beginn des 4. März 1917 im Gewahrsam des Lieferungsverpflichtigen befindlichen Labmägen bis zum 7. März 1917; Labmägen, die sich mit Beginn des 4. März unterwegs befinden, sind binnen 3 Tagen nach Empfang anzumelden;

b) für Labmägen, die aus dem Ausland eingeführt werden, binnen 3 Tagen nach Empfang;

c) für Labmägen, die nach dem 3. März 1917 im Inlande anfallen, binnen 3 Tagen nach der Schlachtung.

Die Anmeldung muß die Anzahl und Art (fehlerfreie oder schadhafte) der Labmägen und den Ort angeben, wo die Labmägen sich befinden; bei Labmägen, die nach dem 3. März 1917 im Inlande anfallen, ist auch der Tag und Ort der Schlachtung, sowie die Anzahl der geschlachteten Tiere anzugeben. Etwaige besondere Mitteilungen

müssen in deutlicher und verständlicher Form gehalten sein.

Die Anmeldung kann durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde erfolgen, die sie nach der Prüfung der Vollständigkeit unverzüglich an die Rohstoff-Abteilung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Dele und Fette, G. m. b. H., in Berlin SW., Friedrichstraße 79 a, weitergibt.

II.

Das Lieferungsverlangen des Kriegsausschusses erfolgt entweder gegenüber dem einzelnen Lieferungsverpflichtigen oder auf Ersuchen des Kriegsausschusses durch Bekanntmachung der Ortspolizeibehörde gegenüber sämtlichen Lieferungsverpflichtigen des Bezirks.

III.

Bei Behandlung, Aufbewahrung und Sammlung der abzuliefernden Labmägen ist die größte Sorgfalt anzuwenden.

Die Behandlung hat in folgender Weise zu geschehen: Sofort nach Schlachtung sind die Labmägen mit möglichst „langem Hals“ abzuschneiden und trocken zu reinigen. Wasser darf bei der Reinigung nicht verwendet werden. Die gereinigten Labmägen sind aufzublasen und zum Trocknen an luftiger Stelle aufzuhängen. Nach beendeter Trocknung sind die Labmägen zum Zwecke des Versandes anzustechen und glatt zu streichen.

Der Lieferungsverpflichtige kann die Behandlung der Labmägen den dem Kriegsausschuß angeschlossenen Feintalg-Schmelzen überlassen, welche die Rohstoffabteilung des Kriegsausschusses allgemein oder im Einzelfalle bezeichnet. In diesem Falle hat der Lieferungsverpflichtige bei der Posttrennung und Reinigung nach den in Abs. 2 gegebenen Vorschriften zu verfahren und dafür Sorge zu tragen, daß die Labmägen unverzüglich und ohne Beschädigung an die Feintalg-Schmelze gelangen.

IV.

Der Preis für gut ausgeblasene, fehlerfreie Labmägen darf 60 Pfennig für das Stück, der Preis für schadhafte Labmägen (Stangenmägen) darf 40 Pfennig für das Stück nicht übersteigen. Die Zahlung erfolgt binnen 2 Wochen nach dem Tage, an dem die Labmägen an den Kriegsausschuß oder die von ihm bezeichneten Stellen abgeliefert worden sind. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Preis, so erfolgt die Zahlung binnen 2 Wochen nach der endgültigen Festsetzung des Preises durch den Kriegsausschuß.

Für Labmägen, die von dem Besitzer zu einem höheren als dem in Abs. 1 bezeichneten Preise erworben worden sind, können bis zum 1. April 1917 Zuschläge zu den in Abs. 1 bezeichneten Preisen mit der Maßgabe bewilligt werden, daß der Preis für den Labmägen zwei Mark nicht übersteigen darf.

Für Labmägen, die bei Hauschlachtungen anfallen, kann der Kriegsausschuß besondere Zuschläge bewilligen.

Ueberläßt der Lieferungsverpflichtige die Behandlung der Labmägen einer Feintalg-Schmelze (vergl. III, Abs. 3), so ist von dem Preise die den Feintalg-Schmelzen für die Behandlung zustehende Gebühr in Abzug zu bringen.

Der Kriegsausschuß fest die den Feintalg-Schmelzen zustehende Gebühr für die Behandlung und Aufbewahrung frischer Labmägen, sowie für die Sammlung und Aufbewahrung bereits behandelter Labmägen fest.

Anträge, welche die Festsetzung von Preisen für Labmägen betreffen, sind an die Rohstoff-Abteilung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Dele und Fette, G. m. b. H., in Berlin SW., Friedrichstraße 79 a, zu richten.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

Im Anschluß an obige Verordnung, insbesondere die Ausführungsbestimmungen zu III, ersuchen wir die Herren Bürgermeister, die Messgereiherzube anzuweisen, die aus den gewerblichen Schlachtungen anfallenden Labmägen von Kälbern sofort nach der Schlachtung entsprechend zu reinigen und an die Feintalg-Schmelzerei der Firma H. v. G. & A. m. t. in Mainz abzuliefern.

Küdesheim a. Rh., den 25. Mai 1917.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

Veranw. Schriftleitung: J. L. M. & S., Küdesheim.